

---

## **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 1.120.200 € |
| ordentlichen Aufwendungen     | 1.189.300 € |
| außerordentliche Erträge auf  | 0 €         |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 €         |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Einzahlungen auf | 1.418.100 € |
| Auszahlungen auf | 1.427.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |             |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.057.200 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.110.700 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 360.900 €   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 312.400 €   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0 €         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 4.200 €     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €         |

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                          | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Melchow, den 19.03.2010

H.- U. Kühne

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2010 in der Zeit von

Dienstag, den 13.04.2010, bis Donnerstag den 29.04.2010,

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05,16359 Biesenthal, in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 19.03.2010

Kühne  
Amtdirektor